

Die Luzerner Justiz in Lausanne gerichtet!

Autor(en): **A. R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **2 (1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutschschweizer Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 7.
1. Juli 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gebaltene Nonpareilzeile 15 Cts, Wit-
bolungen Rabatt.

Die Luzerner Justiz in Lausanne gerichtet!

Wie die meisten unserer Leser bereits aus der Tagespresse erfahren, hat die zweite Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1909 das Erkenntnis in Sachen des Refurres gegen meine Beurteilung wegen Gotteslästerung durch die Luzerner Gerichte gefällt. Wie in meinem, in No. 5 des „Freidenker“ veröffentlichten Bericht über die Verhandlung vor dem Obergericht in Aussicht gestellt ist, hat das Bundesgericht in erdrunder Sitzung das Luzerner Urteil, soweit es die Gotteslästerung betrifft, aufgehoben, da diese Beurteilung sich als ein ungesetzlicher Verstoß gegen die Verfassungsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit qualifiziert. Da wir vorher von dem Termin nicht verständigt wurden, so konnte an den Verhandlungen kein Berichterstatter teilnehmen, so daß unser vorliegender Bericht auf den Mitteilungen verschiedener Zeitungen beruht. Authentische Mitteilungen werden folgen, sobald die vollständige Ausfertigung des Urteils zugestellt worden ist. Vor allem ist dieses Urteil des Bundesgerichtes mit Freude zu begrüßen, weil durch dasselbe dargetan wird, daß in der Schweiz die Verfassungsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur auf dem Papier steht, wie in einigen unserer Nachbarstaaten, in Oesterreich und Deutschland, sondern bei eintretender Gelegenheit auch seine Wirkung tut. Anlässlich des ungläubigen Luzerner Urteils richtete sich die Hoffnung nicht nur unserer engeren Gefinnungsfreunde, sondern aller freigeistigen Teile der Bevölkerung auf das höchste Gericht des Landes. Daß dieses nun zur Kassation des infamen Luzerner Urteils geschritten ist, wird nicht verfehlen, das allgemeine Vertrauen der freigeistigen und fortschrittlichen Kreise zum höchsten Gerichtshofe von neuem zu befestigen, nachdem dasselbe durch den Fall Waffliet und andern vielen als Jesuapöcher erscheinenden Erkenntnissen mehr oder weniger erschüttert war. Die Freude über die Urteilsfassung darf umso größer sein, als der Beschuß fast einstimmig, mit 6 gegen 1 Stimme, gefällt worden ist. Für den modernen und fortschrittlichen Geist, der im Lausanner Bundesgerichtsspalat herrscht, genügt auch die Nachricht, daß eine sehr starke Minderheit des Kollegiums überhaupt keine Befragung wegen Gotteslästerung usw. als im Widerspruch mit dem Paragraphen 49 der Bundesverfassung stehend betrachtete. Der Berner „Bund“ berichtet über folgende Einzelheiten.

„Zu dem in verschiedener Beziehung sehr interessanten Prozeß, der dem Bundesgericht zum erstenmal Gelegenheit gab, sich über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Befragung wegen Gotteslästerung auszusprechen, möge zur Erläuterung des Urteils nur kurz folgendes erwähnt sein: In Betracht fiel wegen des Vergehens der Gotteslästerung nur der Inhalt einiger Broschüren. Im Bundesgericht hat man sich allerdings darob kein Hehl gemacht, daß eine Reihe von Stellen dieser Schriften als frivol bezeichnet werden müssen und an ihnen ein religiös veranlagtes Gefühl zweifellos Anstoß nehmen muß. Das Gericht hat aber die Auffassung, daß im Hinblick auf die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit es nicht angehe, in jeder Verletzung religiöser Gefühle oder in jeder Kritik einer Gotteserkenntnis eine Gotteslästerung zu erblicken, sondern es bedarf zur Qualifikation eines strafbaren Unrechts auf diesem Gebiete ein Mehreres: es muß das religiöse Gefühl der Mitmenschen in einer Art verletzt werden, die als eine rohe Herabwürdigung in hohem Maße bezeichnet werden kann, damit der Schutz des Art. 49 verlag. Einen solchen Vorwurf glaubt aber das Gericht dem Refurres, resp. dem betreffenden Broschüren nicht machen zu können. Dabei fiel einerseits namentlich in Betracht der ausgesprochene Charakter als Streitschrift und andererseits der Umstand, daß die Broschüren nicht veröffentlicht, sondern verkauft wurde.“

In der klerikalen Presse erhob sich natürlich sofort über dieses bundesgerichtliche Erkenntnis ein Au- und Begehren. Der Jörn und die Wut, daß das Luzerner Obergericht falliert wurde, feimt in den klerikalen Spalten seine Grenzen. Ein Blatt schreibt, daß man jetzt ruhig an der Spitze der Verfassung die Eingangsworte „Im Namen des allmächtigen Gottes“ streichen könne, wir schließen uns dieser Meinung gerne an und schlagen die Einleitung: „Im Namen des souveränen Volkes“ vor, die viel besser den demokratischen Grundgedanken und der gegenwärtigen Zeit entspricht. — Geradezu lächerlich ist es, wenn das Züricher ultramontane Organ schreibt, daß die Luzerner Richter keine Schuld trifft, da sie eben das kantonale Gesetz zur Anwendung gebracht haben. Die Schuld der Luzerner Richter ist so groß, daß sie bei Anhängern einer wahren Gerechtigkeit jedes, auch das letzte Vertrauen einbüßen müßten. Die Luzerner Richter waren genau über die eidgenössischen Bestimmungen der Bundesverfassung informiert und sie haben eine grobe, un-

verzeihliche Pflichtverletzung begangen, als sie den mochten mittelalterlichen kantonalen Gesetzesparagrafen höher bemereten, als die moderne kulturelle Erziehung der eidgenössischen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit; zudem hätten sie als Juristen dem Grundgedanken folgen müssen, daß bei kollidierenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen die ersteren in erster Linie zu respektieren sind. Der Entscheid des Bundesgerichtes bedeutet für die durch pfäffliche Einflüsse angelegene Luzerner Justiz eine derartige vernichtende Niederlage, daß sie sich wohl hüten wird, von neuem solch ein Attentat gegen die durch die Vergangenheit gebilligte Garantie der Gewissensfreiheit zu begehen. Diese Niederlage der Luzerner Justiz erstreckt sich aber nicht nur auf das Urteil, jener ist die angelegte Gotteslästerung betrifft, sondern auch auf die Beurteilung wegen angeblichen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Wenn das Bundesgericht auch aus rechtlichen Gründen das Urteil wegen dieses Deliktes nicht fassen zu können glaubte, so hat es doch nebenher auch seine Meinung über diese Ungeheuerlichkeit der Luzerner Richter kundgegeben. Es hat nach einem Bericht der „Basler Nachrichten“ darauf hingewiesen, daß der Tatbestand bezüglich des Sittlichkeitsdeliktes derart ist, daß eine Beurteilung deswegen unverfänglich ist. Dabei hat das Bundesgericht aber wahrheitsgemäß auf den tatsächlichen Tatbestand hingewiesen. In rechtlicher Beziehung war ja die Beurteilung sowohl wegen der Gotteslästerung als auch wegen des Sittlichkeitsvergehens ein frivoler Willkürakt der Luzerner Richter, da sie wußten, daß sie keine einzige der inframinierten Vorschriften in jener Versammlung verbreitet habe, sondern daß dies von zwei andern, dem Gerichte durch die Akten bekannt gewordenen Züricher Gefinnungsgeoffenen geschehen ist, die dafür allein die Verantwortung zu tragen haben. So erfolgte meine, wahrscheinlich schon vorher beschlossene Beurteilung, ohne die leiseste rechtliche Grundlage, da aus meinem Luzerner Vortrage, selbst den Luzerner Richtern, nicht ein Wort als Grund zu einer Beurteilung dienen konnte. Und trotzdem wagen es die „N. Z. R.“ die Luzerner Richter von jeder Schuld freizusprechen.

Die infolge des bundesgerichtlichen Entscheides geschaffene Prozeßlage hat nun zur Folge, daß bez. des angeblichen Sittlichkeitsdeliktes eine neue Verhandlung in Luzern stattfinden wird und ein neues Urteil gefällt werden muß (vermuthlich durch das Bezirksgericht). Die Erfahrungen in den bisherigen Prozessen geben natürlich Veranlassung, in dem neuen Verfahren den strikten Beweis dafür zu erbringen, daß ich selbst keinerlei Broschüren in der betr. Versammlung verbreitet habe und auch für die Verbreitung nicht verantwortlich gewesen bin. Eine große Anzahl Zeugen stehen zu diesem Zweck zur Verfügung, so daß vor einem normalen unparteiischen Gerichtshofe eine Freibringung unter allen Umständen gesichert ist. Ob in Luzern? — Das weiß nur der „liebe“ Gott!

Gefinnungsfreunde!

Anlässlich des Semesterwechsels bitten wir neuerdings, nach Möglichkeit neue Abonnenten für den „Freidenker“ zu werben. Bei etwas gutem Willen ist jeder gewiß in der Lage, im Bekanntenkreise zu werben, zumal der Abonnementpreis bis zum Ende des Jahres nur 50 Rp. beträgt.

Gleichzeitig bitten wir Abonnenten, die an Plätzen wohnen, wo kein Verbandsverein besteht, um Verbreitung von alten Nummern des „Freidenker“, die wir auf Wunsch gratis und franko zustellen.

Verlag des „Freidenker“, Zürich V.

Die Ideale unserer Religion.

Von G. Tschirn, Breslau.

Mosaismus, Buddhismus, Christentum und Mohammedanismus sagen durch ihren Namen, daß alle diese Religionen auf eine einzelne Person als auf ihr tragendes Fundament gegründet sind, auf ihren jeweiligen Stifter Moses, Buddha, Christus oder Mohammed; sie zeigen gleichsam das Bild einer auf die Spitze gestellten Pyramide; von der einen Person geht die ganze Religionsgemeinschaft aus; der eine Grundstein ist der Ball des ganzen ausgebauten Glaubens- und Anhänger-Gebäudes. Von vorn herein ein unheilvolles Bild!

Wir haben ein breiteres Fundament für unsere Religion. Nicht ein einzelner der Genannten, sondern sie alle zusammen, dazu tausend andere Weise, dazu die gesamte Arbeit der ganzen bisherigen Menschheit tragen und erheben uns in unsern religiösen Anschauungen. Welch ein Eiderheitsgefühl ob dieses festen, tiefen Grundes! Daß

wir unsere Religion nicht durch einen Personen-Namen benennen, um so leicht ihren Inhalt zu erhöhen, das weist uns hin auf die umfassende Fülle und ihren Allgemeinhits-Reichtum. Kein Buddha, kein Christus konnte ihn allein in seinem Innern fassen. Doch einen feinzehenden Namen für den Hauptcharakter einer ganzen Weltanschauung will man gern haben. Mit welcher sachlichen Benennung treffen wir am besten den Kern unserer Religion? Auch das Christentum wird neben seiner Personal-Bezeichnung noch durch sachliche Begriffswörter charakterisiert als „Glaubensreligion“, „Jenseitsreligion“, „Dogmenreligion“.

Nun wir haben ja unsern Namen: freireligiös! Die freie Religion, die Religion ist unsere. Aus Entmündigung und Unterdrückung, aus Glaubenszwang und Drohung, aus Furcht und Knechtschaft holt sie uns heraus, daß wir uns selbst angehören dürfen, daß wir das Recht unserer Persönlichkeit empfangen. Aus jahrtausendlangem zermalmendem Druck, darin Angst und Fittern, Verfolgung, Stumpfheit und Seuchelei gezeichnet wurden, jaudgen wir auf: befreit! Ein herrliches Wort: Freireligiös! Und wie vielsagend! Ist nicht unser ganzes Leben durchzogen von Freiheitsdrang? Nach Selbständigkeit tradtet das Neugeborene, das Kind, die Jugend, das Alter. Nach Freiheit trachtet die Wölfer.

Doch schon drängte eine anderes Wort sich herbei, in den Vordergrund. Wenn der Befreite aufsteht, seine Arme reckt und aufspritzt, dann durchströmt ihn namenloses Glück. So ist unsere freie Religion ja auch die Religion der Freude, die Religion des Sonnenheims. So und ähnlich nennen wir sie oft. Und in der Tat, sie bringt uns nicht nur die vorübergehende Freude an unserer geliebten Selbstentlassung, sondern sie proklamiert ein Evangelium der Freude, wie der Freiheitskämpfer Schiller ruft: Freude, Freude ist die Feder in der großen Weltentwurf. Sie findet uns: kein Zammertal ist die Erde! Kein sündiger Kerker der Seele ist dein Leib! Kein Satansreich ist die Welt! Nicht jammernd und zerknirscht ziehe deine Strabe, Mensch; nein freue dich des Lebens; genieße das Schöne, denn das Schöne ist edel; nicht dürft die Weltluft verunreinete dein Herz, sondern juble mit dem ichon genannten Dichter: Seid umschlungen, Millionen, diesen Kuß der ganzen Welt!

Ein neuer Begriffreichtum, ein neues Programm-Wort steigt uns da auf: Religion des Diesseits ist unsere Religion. Wie oft charakterisieren wir sie also! Denn wir trachten nach dem Himmel auf Erden! Das bedeutet eine ganze neue Lebensrichtung für die Menschen und Wölfer. Nicht mehr dem eigenen ewigen Seelenheil über die verfallende Welt hinaus gilt für jeden einzelnen das heißeste Streben, sondern dem Erdenheil, das jeder nur in der rechten Gemeinschaft mit den andern Menschen bauen und empfangen kann. Liebe im Ganzen! könt wieder unseres Dichters Wort. Das ist die Aufgabe. Aus der Tiefe der Weltanbahnung steigt unsere Religion als soziale Religion. Wieder ein gewaltiges Programm-Wort, dessen umfassende Bedeutung heut ja ein jeder versteht. Das Christentum läßt jeden ins ewige Jenseits die Einzelstrafe der eigenen Seelenrettung ziehen, mag drüben die Gesamtheit der Menschen in Selige und Gemarterte auseinander gerissen sein. Sie löst die heiligen Bande der Solidarität in Ewigkeit, daß die Glücklichen sich nicht mehr um die Unglücklichen kümmern, die Himmelsbewohner mit den Höllefindern nicht mehr mitteilen. Aber unsere Religion des Diesseits und der menschlichen Solidarität verknüpft in lebendiger Verwandtschaft, wie in geistiger Gemeinschaft die Menschen unzulässig, bindet den Einzelnen an das Menschengeslecht, weicht ebenso das individuelle Recht der Einzelnen wie seine Abhängigkeit vom Ganzen. Als Glieder eines Leibes haben die Menschen nicht nur für sich, sondern auch für einander zu sorgen, für den Gesamtorganismus, indem auch das Wohl des kleinsten, schwächsten Gliedes notwendig ist, in dem alle Glieder mit einem Leiden, in dem jedes Glied aufsteht und fortwirkt über den Tod seiner Einzelpersönlichkeit hinaus.

Eingeboren erweist sich in der Menschheit das Zusammengehörigkeits- und Gemeingeistigkeitsgefühl; diene der Gesamtheit; liebe das große Ganze mehr als dein kleines Ich; achte den Andern wie dich selbst als gleichberechtigtes Glied des Ganzen. Die natürliche Moral als elementare Lebens- und Gesellschaftsnotwendigkeit steigt auf und gründet sich innerlich auf die von der Natur mitgegebenen Triebe, die sich an unmittelbarsten im Familienleben, zwischen Eltern und Kindern und Gatten und Geschwütern, dann aber in der Gemeinschaft überhaupt selbstlos und opferfreudig betätigen wollen, nicht bloß müssen. Die Religion des eigenen Gewissens, die Religion der Menschlichkeit, die Humanitätsreligion, die wahre Herzensreligion, die Religion der Menschenliebe sind lauter Namen, die unserer Religion zuwachsen, oder vielmehr aus ihr herauswachsen, wie viele Blätter aus einem Stengel wie mancherlei Farben unter verschiedener Beleuchtung, aber alle gleich urmächtig eigen, gleich schön und bedeutungsvoll. Wo bleibt das Christentum als „Religion der Liebe, das die Theorie der Verdammnis und des Fluches so tausendfach in die geschichtliche Praxis übersezt, das sogar das bloße Brinajit